

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

31.01.2007

7.50.09 Nr. 1
Habitationsordnung

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Habitationsordnung</i>	FBR 09: 19.07.2006	HMWK: 20.11.2006	
<i>Anlage 1</i>	FBR 09: 19.07.2006	HMWK: 20.11.2006	
<i>Anlage 2</i>	FBR 09: 19.07.2006	HMWK: 20.11.2006	
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR 09: 17.10.2007	HMWK: 18.01.2008	27.08.2008

Habitationsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad
- § 2 Habitationsleistungen
- § 3 Habitationsgremium
- § 4 Aufgaben des Habitationsgremiums
- § 5 Verfahrensregeln

II. Abschnitt:

Die Habilitation

- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 7 Zulassung zur Habilitation
- § 8 Habitationsschrift
- § 9 Begutachtung der Habitationsschrift
- § 10 Entscheidung über die Habitationsschrift
- § 11 Habitationsvortrag und Kolloquium
- § 12 Entscheidung über die Habilitation und Mitteilung der Entscheidung
- § 13 Antrittsvorlesung
- § 14 Habitationsurkunde
- § 15 Veröffentlichung der Habitationsschrift
- § 16 Verweigerung und Rücknahme der Habilitation
- § 17 Führung, Verlust und Entziehung des akademischen Grades
- § 18 Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation

III. Abschnitt:

Privatdozentinnen und Privatdozenten

- § 19 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“
- § 20 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 21 Verleihungsurkunde
- § 22 Ruhen der Rechte und Pflichten
- § 23 Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“
- § 24 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

IV. Abschnitt:

Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

- § 25 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“, Rechte und Pflichten

V. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Rechtsbehelfe
- § 27 Mitteilungspflichten
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**Erster Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Zweck der Habilitation und akademischer Grad

(1) Durch die Habilitation im Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen sollen Bewerberinnen und Bewerber ihre besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einer angemessenen Breite nachweisen.

(2) Durch die Habilitation erlangen die Bewerberinnen und Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors.

Dadurch sind sie berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.

§ 2

Habilitationsleistungen

Die Habilitation umfasst Leistungen in Forschung und Lehre.

Diese Leistungen werden durch die Habilitationsschrift (§ 8) und einen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Kolloquium § 11) erbracht.

§ 3

Habilitationsgremium

(1) Ein Habilitationsgremium wird in jedem Einzelfall durch den Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement gebildet, nachdem sein Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber zur Habilitation zugelassen hat (§ 7 Absatz 1).

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Habilitationsgremiums.

Sie bzw. er kann sich im Vorsitz durch die Prodekanin bzw. den Prodekan vertreten lassen.

(3) Das Habilitationsgremium besteht aus

1. der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsgremiums;
2. den Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement;
3. denjenigen Professorinnen und Professoren und hauptamtlich tätigen Habilitierten des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind und die ihre Mitwirkungsabsicht der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens eine Woche vor der ersten Sitzung, in der das Habilitationsgesuch beraten wird, schriftlich angezeigt haben;

§ 4

Aufgaben des Habilitationsgremiums

(1) Das Habilitationsgremium führt das Habilitationsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese Habitationsordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsgremiums bereitet die Sitzungen des Habilitationsgremiums vor, lädt dazu ein und leitet sie.

Sie bzw. er soll sicherstellen, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen ist.

§ 5 Verfahrensregeln

(1) Das Habitationsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte derjenigen seiner stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 anwesend ist, die Mitglieder der Professorengruppe oder Habilitierte sind.

Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande.

Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein - Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von 21 Tagen eine zweite Sitzung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Sitzungen des Habitationsgremiums sind, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, nicht öffentlich.

Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen gefasst.

Auch bei Entscheidungen über Habitationsleistungen (§ 10 Absatz 1 und 5, § 11 Absatz 1 und 5 sowie § 12 Absatz 1 und 2) sind geheime Abstimmungen unzulässig, in diesen Fällen kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(3) Bei Entscheidungen über Habitationsleistungen (§ 10 Absatz 1 und 5, § 11 Absatz 1 und 5 sowie § 12 Absatz 1 und 2) und bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (§ 9 Absatz 1) sind nur diejenigen Mitglieder des Habitationsgremiums stimmberechtigt, die Professorinnen und Professoren sowie Habilitierte sind (engeres Habitationsgremium); seine übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit.

Das gleiche gilt für die Erstattung von Zusatzgutachten (§ 9 Absatz 4).

Zweiter Abschnitt: Die Habilitation

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Habitationsgesuch (Antrag auf Zulassung zur Habilitation) bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement ein.

(2) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. ein zur Promotion berechtigendes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat;
2. den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Grad führen darf;
3. die Habilitationsschrift (§ 8) vorlegt;
4. nicht an anderer Stelle ein Habitationsgesuch gestellt hat;
5. hinreichende Lehrerfahrungen für den akademischen Unterricht erworben hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine mindestens dreisemestrigere Praxis in der Lehre vorzugsweise am Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus- Liebig-Universität Gießen im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden nachweisen.

6. Nach den Maßstäben ihres oder seines Faches herausragende Publikationsleistungen nachweisen kann. Die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus- Liebig-Universität Gießen festgelegten fachspezifischen Anforderungen können im Geschäftszimmer des Dekanats eingesehen werden.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben dem Zulassungsantrag beizufügen:

1. einen ausführlichen Lebenslauf mit Angabe der Staatsangehörigkeit, der auch genauere Angaben über ihren beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang enthält;

2. die Doktorurkunde und sonstige Zeugnisse über Hochschulprüfungen, staatliche Prüfungen und kirchliche Prüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, zumindest in amtlich beglaubigten Abschriften;
 3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Angaben über Art und Ausmaß des Eigenanteils bei gemeinsamen Publikationen und je ein Exemplar der gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten;
 4. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsverfahren und eine Versicherung, dass sie nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch eingereicht haben und vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch einreichen werden;
 5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf (dies gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen);
 6. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem vom Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus- Liebig-Universität Gießen anerkannten hochschuldidaktischen Kurs
 7. ein Verzeichnis, das über Art und Umfang ihrer bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen Auskunft gibt;
 8. acht Exemplare der Habilitationsschrift nach § 8;
 9. eine Erklärung folgenden Inhalts:

„Ich erkläre: Ich habe die Habilitationsschrift selbständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Arbeit angegeben habe.

Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Erstellung der Habilitationsschrift und bei den von mir durchgeführten und in der Arbeit erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der ‚Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ umschrieben sind, eingehalten.“
 10. eine Erklärung darüber, in welchem Fachgebiet oder in welchen Fachgebieten die Habilitation angestrebt wird.

Die Unterlagen nach Nummern 1 bis 7 und 9 bis 10 sind in deutscher Sprache vorzulegen; für Zeugnisse und Urkunden, die in anderen Sprachen verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist.
- Kann die Bewerberin oder der Bewerber eine Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann die Dekanin bzw. der Dekan gestatten, den erforderlichen Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Zulassung zur Habilitation

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet auf Vorschlag seines Dekanats der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement, nachdem das Dekanat geprüft hat, ob Versagungsgründe nach Absatz 2 vorliegen.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen,
 1. wenn die in § 6 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. wenn die Unterlagen nach § 6 Absatz 3 nicht vollständig sind;
 3. wenn und solange Bewerberinnen und Bewerbern die Ausübung ihres Berufs untersagt ist oder eine strafgerichtliche Verurteilung aufgrund ihrer beruflichen Handlungen vorliegt;
 4. wenn keine der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement für die Begutachtung der Habilitationsschrift hinreichende Fachkunde besitzt oder aus anderen Gründen keine geeigneten Gutachterinnen und Gutachter des Fachbereichs zur Verfügung stehen.

(3) Haben Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so dürfen sie nicht vor Abschluss des Verfahrens an anderer Stelle ein Habitationsgesuch stellen; anderenfalls ist die Zulassung zur Habilitation zu widerrufen.

(4) Der Zulassungsbeschluss oder die Ablehnung des Habitationsgesuchs wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

Mit der Zulassung ist das Habitationsverfahren eröffnet.

Für die Ablehnung gilt sinngemäß § 26.

§ 8 Habitationsschrift

(1) Die Habitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet das Habitationsgremium.

(2) Als Habitationsschrift können auch vorausgegangene wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers angenommen werden (kumulative Habilitation), die einen thematischen Zusammenhang der Forschungsergebnisse erkennen lassen und gemeinsam mit einer zusammenfassenden Übersichtsschrift (ausführliche Einleitung und zusammenfassende Diskussion) eingereicht werden.

Die Veröffentlichung der zuletzt erschienenen Arbeit darf in diesem Falle nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; über Ausnahmen entscheidet das Habitationsgremium.

Publikationen, die bereits in anderen Prüfungsverfahren vorgelegt worden sind, können im Rahmen des Habitationsverfahrens nicht vorgelegt werden.

§ 9 Begutachtung der Habitationsschrift

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt das engere Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3) mindestens drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bewertung der Habitationsschrift.

(2) Mit der Begutachtung der Habitationsschrift kann nur beauftragt werden, wer für ein Fachgebiet, das von der Habitationsschrift behandelt oder wesentlich berührt wird, eine Professur oder Dozentur innehat oder wer dafür habilitiert ist oder wer die erforderlichen Kenntnisse nachweislich in anderer Weise besitzt.

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen – gegebenenfalls im Zusammenwirken – in der Lage sein, die fachliche Thematik der schriftlichen Habitationsleistung umfassend nachzuprüfen und zu bewerten.

Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen sein.

Mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter müssen hauptamtlich tätige Professorinnen oder hauptamtlich tätige Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sein; einer von ihnen kann durch ein Mitglied eines fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereichs der Justus-Liebig-Universität Gießen ersetzt werden.

(3) Die Habitationsschrift wird von der oder dem Vorsitzenden des Habitationsgremiums den Gutachterinnen und Gutachtern mit der Bitte zugesandt, die Gutachten möglichst umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beauftragung schriftlich zu erstellen und ihre Bewertungsergebnisse ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.

Bei Auftreten spezieller Fragen oder bei ungleicher Beurteilung kann die bzw. der Vorsitzende des Habitationsgremiums ein weiteres oder mehrere weitere Gutachten erbitten.

(4) Jedem Mitglied des engeren Habitationsgremiums (§ 5 Absatz 3) steht es frei, ein Zusatzgutachten zu erstatten.

(5) Die Habitationsschrift, die Gutachten und gegebenenfalls die Zusatzgutachten (Absatz 4) werden für einen Zeitraum von drei Wochen – in der vorlesungsfreien Zeit fünf Wochen – im Geschäftszimmer des Dekanats des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement ausgelegt.

(6) Gleichzeitig informiert die bzw. der Vorsitzende des Habitationsgremiums die Mitglieder des Habitationsgremiums sowie die Professorinnen, Professoren und Habilitierten des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Auslegung der Habitationsschrift.

Die Information enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, den Titel der Habilitationsschrift, die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgenommene Zusammenfassung der Ergebnisse und die Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter sowie Beginn und Ende der Auslegungsfrist.

Die Information gilt als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie zwei Tage vor der Auslegung erfolgt und aktenkundig gemacht worden ist.

(7) Die Habilitationsschrift darf von allen Mitgliedern der Universität, die Gutachten und Zusatzgutachten dürfen von allen Mitgliedern des Habitationsgremiums, allen Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist (Absatz 5) können die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen Stellungnahmen einreichen, die nicht ausgelegt werden.

§ 10

Entscheidung über die Habilitationsschrift

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheiden die hierzu stimmberechtigten Mitglieder des engeren Habitationsgremiums (§ 5 Absatz 3) über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(2) Das Habitationsgremium hat bei seiner Entscheidung über die Habilitationsschrift den fachwissenschaftlichen Gutachten, Zusatzgutachten (§ 9 Absatz 4) und Stellungnahmen (§ 9 Absatz 7 Satz 2) einen maßgeblichen Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen.

Es darf sich über die Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen nur in fachlich fundierter Weise hinwegsetzen; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(3) Bis zur Entscheidung nach Absatz 1 kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Verfahren zurücktreten; in diesem Falle wird das Verfahren beendet und gilt als nicht eingeleitet.

(4) Die Habilitationsschrift ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des engeren Habitationsgremiums (§ 5 Absatz 3) zugestimmt hat.

(5) Bei behebbaren Mängeln kann das engere Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3) vor seiner Entscheidung über die Habilitationsschrift auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung einräumen.

(6) Nach der Entscheidung über die Habilitationsschrift gewährt der Fachbereich auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers Einsicht in die Habitationsakten, insbesondere in die Gutachten, Zusatzgutachten (§ 9 Absatz 4) und Stellungnahmen (§ 9 Absatz 7 Satz 2).

(7) Die Ablehnung der Habilitationsschrift hat die bzw. der Vorsitzende des Habitationsgremiums gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 26 Absatz 1).

Die abgelehnte Arbeit bleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

(8) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ein erneutes Habitationsgesuch nur einmal mit einer anderen Habilitationsschrift stellen.

§ 11

Habitationsvortrag und Kolloquium

(1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, teilt dies die bzw. der Vorsitzende des Habitationsgremiums der Bewerberin oder dem Bewerber mit

und bittet sie oder ihn, drei Themenvorschläge für den Habitationsvortrag einzureichen, die sich nicht mit der Thematik der Habilitationsschrift decken dürfen und die eine hinreichende Breite aus dem Fachgebiet oder den Fachgebieten aufweisen sollen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

Aus den vorgeschlagenen Themen wählt das engere Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3) ein Thema aus.

Die bzw. der Vorsitzende des Habitationsgremiums teilt das ausgewählte Thema der Bewerberin oder dem Bewerber zugleich mit dem Termin des Habitationsvortrages mit.

(2) Der Habitationsvortrag soll innerhalb der Vorlesungszeit frühestens zwei, spätestens aber vier Wochen nach der Mitteilung stattfinden.

Er soll 30 Minuten nicht überschreiten und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und zum freien Vortrag nachweisen.

(3) Im Anschluss an den Habitationsvortrag findet unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden des Habitationsgremiums eine wissenschaftliche Aussprache (Kolloquium) statt.

Das Kolloquium soll sich am Vortrag orientieren, kann aber auf alle Bereiche der angestrebten Lehrbefähigung ausgreifen.

Zweck des Kolloquiums ist es, sowohl die besondere Befähigung zu selbstständiger Lehre auf dem aktuellen Stand der Forschung als auch die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen.

(4) Habitationsvortrag und Kolloquium sind öffentlich.

An dem Kolloquium können sich nur die Mitglieder des Habitationsgremiums, die Gutachterinnen und Gutachter, die dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren aktiv beteiligen.

(5) Habitationsvortrag und Kolloquium können einmal wiederholt werden.

Hierüber entscheidet das engere Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3).

Bei der Wiederholung ist erneut nach Absatz 1 zu verfahren und neue Themenvorschläge einzureichen.

(6) Behinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird auf Antrag gestattet, den Habitationsvortrag und das Kolloquium in einer der Behinderung angemessenen Weise durchzuführen.

Die Anforderungen an die im Habitationsverfahren nachzuweisende Befähigung dürfen dadurch jedoch nicht geringer bemessen werden.

Zum Nachweis der Behinderung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich; in Ausnahmefällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Habitationsgremiums.

§ 12

Entscheidung über die Habilitation und Mitteilung der Entscheidung

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums berät und entscheidet das engere Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3) unter beratender Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter über den Habitationsvortrag und das Kolloquium und damit über die Habilitation.

(2) Das engere Habitationsgremium (§ 5 Absatz 3) legt genau fest, in welchem Fachgebiet oder in welchen Fachgebieten die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Lehrbefähigung sowohl durch eine besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre als auch durch pädagogische Eignung nachgewiesen hat.

Dabei ist der Umfang der Lehrbefähigung mit Rücksicht auf alle wissenschaftlichen Leistungen einschließlich der Dissertation festzulegen.

An einen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist das Habitationsgremium nicht gebunden.

Beabsichtigt das Habitationsgremium vom vorgeschlagenen Fachgebiet oder den vorgeschlagenen Fachgebieten abzuweichen, gibt es vor seiner Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Stimmt das Habitationsgremium der im Habitationsvortrag und im Kolloquium erbrachten Leistung und damit der Habilitation zu, teilt die bzw. der Vorsitzende des Habitationsgremiums der Bewerberin oder dem Bewerber sofort diese Entscheidung zusammen mit dem nach Absatz 2 gefassten Beschluss mit.

(4) Lehnt das Habitationsgremium den Habitationsvortrag oder das Kolloquium – und damit die Habilitation – ab, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid nach § 26 Absatz 1.

§ 13

Antrittsvorlesung

Das Habitationsverfahren wird spätestens sechs Monate nach dem Habitationsvortrag und dem Kolloquium (§ 11 Absatz 2 und 3) durch eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von der Habilitandin oder dem Habilitanden frei gewähltes Thema abgeschlossen.

Die oder der Habilitierte teilt – nach Aufforderung durch die Dekanin bzw. den Dekan – das Thema der Antrittsvorlesung spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin mit.

Die Dekanin bzw. der Dekan setzt Ort und Datum der Antrittsvorlesung fest und lädt dazu ein.

§ 14

Habilitationsurkunde

(1) Die oder der Habilitierte erhält nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anlage 1) eine Urkunde mit dem Datum des Tages, an dem die mündliche Habitationsleistung im Sinne von § 11 erbracht worden ist.

Die Urkunde bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete, in denen die oder der Habilitierte die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Sie wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gegebenenfalls des Fachbereichs versehen.

(2) Die Urkunde enthält den Hinweis, dass die oder der Habilitierte berechtigt ist, dem von ihr oder ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) hinzuzufügen.

Der Zusatz darf erst nach Aushändigung der Habitationsurkunde geführt werden.

(3) Die Urkunde wird der oder dem Habilitierten im Anschluss an die Antrittsvorlesung (§ 13) ausgehändigt.

§ 15

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Habilitierte haben ihre Habilitationsschrift in der angenommenen Form innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Habitationsurkunde zu veröffentlichen und die folgenden Pflichtexemplare der Habilitationsschrift abzugeben,

die mit dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Muster zu versehen sind:

1. im Geschäftszimmer des Dekanats zwei Exemplare
2. bei der Universitätsbibliothek für Archivierungszwecke vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen.

Außerdem ist für die Veröffentlichung in der Gießener Elektronischen Bibliothek (GEB) eine elektronische Version der Habilitationsschrift bei der Universitätsbibliothek abzugeben, nachdem Datenformat und Datenträger mit ihr abgestimmt worden sind.

(2) Falls die Habilitationsschrift als Monographie erscheinen wird oder bereits erschienen ist, sind zwei Exemplare im Geschäftszimmer des Dekanats einzureichen.

Diese Exemplare sind mit einem zusätzlichen Titelblatt nach dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Muster zu versehen.

(3) Auf Antrag der oder des Habilitierten kann der Fachbereichsrat beschließen, die Frist bis zur Veröffentlichung der Habilitationsschrift zu verlängern oder auf ihre vollständige Drucklegung zu verzichten.

Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Fachbereichsrat vor Ablauf der Frist darüber entscheiden kann.

§ 16

Verweigerung und Rücknahme der Habilitation

(1) Das Habitationsgremium verweigert den Vollzug der Habilitation, wenn sich vor Aushändigung der Habitationsurkunde herausstellt, dass

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht oder gegen die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verstoßen hat.

(2) Das Habitationsgremium nimmt die Habilitation zurück, wenn sich nachträglich Mängel nach Absatz 1 herausstellen und diese Mängel wesentlich sind oder die Veröffentlichungspflicht nach § 15 Absatz 1 nicht erfüllt wird.

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verweigerung oder die Rücknahme der Habilitation ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; § 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 17

Führung, Verlust und Entziehung des akademischen Grades

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“), d.h. den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ zu ihren bisherigen Doktorgrad (§ 1 Absatz 3), erst nach der Aushändigung der Habitationsurkunde (§ 14 Absatz 3) führen.

(2) Der nach dieser Ordnung verliehene akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“ - § 1 Absatz 2) darf von Habilitierten dann nicht weitergeführt werden, wenn eine Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder eine Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(3) Habilitierten kann auf Antrag der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“ - § 1 Absatz 2) wieder verliehen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Gründe wieder entfallen sind.

Hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen das Dekanat des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement.

(4) Der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“ - § 1 Absatz 2) kann entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat.
4. wenn die Veröffentlichung der Habilitationsschrift (§ 15 Absatz 1) unterlassen wird.

Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement.

§ 26 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 18

Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation

(1) Habilitierte anderer Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen und anderer wissenschaftlicher Hochschulen, die eine Umhabilitation an den Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement oder eine fachliche Erweiterung ihrer Habilitation anstreben, richten ein entsprechendes Gesuch an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement.

Das Gesuch muss mit dem Antrag verbunden werden, ihr oder ihm die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu verleihen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Unterlagen,
2. in sinngemäßer Anwendung von § 6 Absatz 3 Nummer 4 und 10 die entsprechenden Erklärungen,
3. eine Erklärung, dass die Habilitation den Regeln guter naturwissenschaftlicher Praxis entsprochen hat,
4. das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Habitationsurkunde sowie
5. die schriftliche Einwilligung der oder des Habilitierten, dass der Fachbereich die Gutachten des früheren Verfahrens mit heranziehen darf.

(3) Über die Umhabilitation oder die Erweiterung der Habilitation entscheidet das Habitationsgremium in entsprechender Anwendung von §§ 9, 10, 11 und 13.

Die einzuholenden Gutachten sollen gegebenenfalls auch die nach der Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers veröffentlichten Arbeiten einbeziehen.

Durch Beschluss des Habitationsgremiums kann bei einer Umhabilitation auf im Einzelnen genau festzulegende Vorlagen nach § 6 Absatz 3 und Verfahrensschritte nach §§ 9, 10 und 11 verzichtet werden.

(4) Über die vollzogene Umhabilitation stellt die Dekanin bzw. der Dekan eine Urkunde aus, die das Datum der Beschlussfassung durch das Habitationsgremium trägt und den Anforderungen des § 15 genügen muss.

(5) Die Umhabilitation sollte durch eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein frei gewähltes Thema abgeschlossen werden.

§ 13 gilt entsprechend.

III. Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten

§ 19 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

(1) Auf Antrag der oder des vom Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement Habilitierten beschließt der Fachbereichsrat, ihr oder ihm die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu verleihen.

Habilitierten des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement, die nicht zugleich dessen Mitglieder sind, kann die Bezeichnung erst verliehen werden, wenn sie glaubhaft gemacht haben, dass sie ihren Lehrverpflichtungen (unentgeltliche Titellehre nach § 20 Absatz 3) nachzukommen vermögen.

(2) Liegt zwischen der Habilitation und dem Antrag mehr als ein Jahr, kann der Fachbereichsrat vor der Entscheidung über die Verleihung eine neue Antrittsvorlesung verlangen.

§ 20 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

(1) Zugleich mit der Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verleiht der Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement den Habilitierten die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fachgebiet oder die Fachgebiete ihrer Lehrbefähigung (§ 12 Absatz 2).

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Angehörige der Justus-Liebig-Universität und haben alle Rechte und Pflichten von Angehörigen.

Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Justus-Liebig-Universität im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen.

Sie sind auf dem Gebiet der ihnen erteilten Lehrbefugnis (venia legendi) zur Lehre berechtigt und verpflichtet.

Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören; insoweit haben sie ein Antragsrecht.

(3) Die Mindestlehrverpflichtung (unentgeltliche Titellehre) der Privatdozentinnen und Privatdozenten beträgt jeweils zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr; sie ist für ihr Fachgebiet oder ihre Fachgebiete zu erfüllen.

Sind sie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement, erfüllen sie ihre Lehrverpflichtungen (unentgeltliche Titellehre) außerhalb ihrer dienstrechtlichen oder tariflichen Verpflichtungen.

(4) Privatdozentinnen und Privatdozenten teilen der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor des zuständigen Instituts bis zu jedem 15. Mai bzw. 15. November mit, welche Lehrveranstaltung sie für das darauf folgende Semester im Rahmen ihrer unentgeltlichen Titellehre anbieten werden.

Eine Lehrveranstaltung muss gehalten werden, wenn mindestens drei Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer anwesend sind.

Spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters berichten sie der Dekanin bzw. dem Dekan, in welcher Form sie ihre Lehrverpflichtungen erfüllt haben.

Die Mindestlehrverpflichtung (unentgeltliche Titellehre nach Absatz 3) ist nur erfüllt, wenn die angekündigte Lehrveranstaltung tatsächlich stattgefunden hat.

(5) Privatdozentinnen und Privatdozenten haben nach Maßgabe der Prüfungsordnungen des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement das Recht, an Hochschulprüfungen mitzuwirken.

§ 21 Verleihungsurkunde

(1) Über die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ stellt der Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement nach dem aus der Anlage ersichtlichem Muster (Anlage 3) eine Urkunde aus, in der das Fachgebiet oder die Fachgebiete der Lehrbefugnis (venia legendi) genau zu bezeichnen sind.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Tages der Beschlussfassung des Fachbereichsrats.

Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gegebenenfalls des Fachbereichs zu versehen.

§ 22 Ruhens der Rechte und Pflichten

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten beschließen, ihre oder seine Rechte und Pflichten aus wichtigem Grund jeweils für ein Jahr ruhen zu lassen.

Die Gesamtdauer des Ruhens darf fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 23 Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die ohne Zustimmung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit nach § 20 Absatz 3 ausüben, verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

Den Verlust stellt die Dekanin bzw. der Dekan nach Anhörung der Betroffenen durch Bescheid fest.

§ 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Lehrtätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze eingestellt wird.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, wenn ihnen

1. die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,
2. die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen worden ist oder
3. ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer Hochschule übertragen oder
4. die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen worden ist oder.
5. oder eine Umhabilitation oder Habilitation im Sinne von § 17 Absatz 3 an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(3) Habilitierten kann auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ wieder verliehen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Gründe wieder entfallen sind.

(4) Privatdozentinnen und Privatdozenten können darauf verzichten, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

Die schriftliche Verzichtserklärung ist an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement zu richten und von dieser bzw. diesem unter Hinweis auf die Folgen (§ 24) zu bestätigen.

(5) Das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, kann aus wichtigem Grund entzogen werden, insbesondere wenn

1. eine gerichtliche Bestrafung wegen einer ehrenrührigen Handlung erfolgt ist;
2. ein Dienstordnungsverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt;
3. die Habilitation durch unlautere Mittel oder fehlerhafte Angaben herbeigeführt worden ist;
4. die Pflichten als Mitglied des Lehrkörpers grob verletzt werden;
5. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ umschrieben sind, verletzt werden;
6. die Drucklegung der Habilitationsschrift (§ 15 Absatz 1) unterlassen wird.

Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement.

§ 5 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24

Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten erlöschen, wenn sie nach § 23 das Recht verlieren, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen oder wenn sie darauf verzichten.

IV. Abschnitt:

Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

§ 25

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“, Rechte und Pflichten

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement und nach Anhörung des Senats Privatdozentinnen oder Privatdozenten nach in der Regel fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(2) Für die mit der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verbundenen Rechte und Pflichten finden die §§ 20 bis 24 entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Habitationsgremiums können betroffene Bewerberinnen und Bewerber Einspruch beim Habitationsgremium einlegen.

Die bzw. der Vorsitzende des Habitationsgremiums kann dem Einspruch stattgeben.

Gibt sie bzw. er dem Einspruch nicht statt, entscheidet das Habitationsgremium.

Entscheidungen des Habitationsgremiums sind schriftlich abzufassen und zu begründen.

Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidungen des Habitationsgremiums können betroffene Bewerberinnen und Bewerber Widerspruch bei der bzw. dem Vorsitzenden des Habitationsgremiums einlegen.

Das Habitationsgremium entscheidet, ob es dem Widerspruch abhilft.

Hilft es dem Widerspruch nicht ab, ist er der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27

Mitteilungspflichten

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement unterrichtet die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Zulassungen zur Habilitation.

Die Mitteilung enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls ihre oder seine derzeitige oder frühere dienstliche Stellung in der Universität und die Fachgebiete, für die die Habilitation angestrebt wird, sowie den Namen desjenigen Mitgliedes oder die Namen derjenigen Mitglieder aus nahe stehenden Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 Mitglieder des Habitationsgremiums sind

(2) Die vollzogene Habilitation und die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sind durch die Dekanin bzw. den Dekan der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen schriftlich mitzuteilen; die jeweilige Urkunde ist in Kopie beizufügen.

Das gleiche gilt bei Verlust des akademischen Grades „Dr. habil.“ oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sowie „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und bei Rücknahme der Habilitation.

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.

Zugleich findet die „Habitationsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 26. April 1988 (ABl. 1989 S. 1080), geändert durch Beschluss vom 19. November 1997 (StAnz. 17/07.04.1998, S. 1193), sowie die „Habitationsordnung des Fachbereiches Ernährungs- und Haushaltswissenschaften (vorl. Bezeichnung) der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 11. Juli 1990 (ABl. 1991 S. 943) keine Anwendung mehr.

(2) Habitationsverfahren, bei denen die Habitationsgesuche (§ 6 Absatz 1) vor Inkrafttreten dieser Habitationsordnung gestellt worden sind, werden auf Antrag der oder des Betroffenen nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Habitationsordnungen abgeschlossen.

Das Antragsrecht erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Habitationsordnung.

Gießen, 19. Juli 2006

Prof. Dr. Roland Herrmann

Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement